Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Renes prepublikanisches Blatt.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Band I.

N. XLVI.

Bern, 5. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 20. Januar. (Fortsetzung.)

Mas nun die Maasnahme sethst betrifft, die die Commission vorgeschlagen hatte, so mag Erlacher darüber denken, wie er will, mir liegt wenig daran; zwar der rusen sich mehrere meiner Präopinanten auf ihr Gerwissen und auf das Urtheil des Volks, und es scheint, daß man die Mitglieder der Versammlung in zwei Elassen, in die Sewissenhaften und in die Sewissenlossen eintheilen wose; ich stehe aber in der Ueberzeugung, daß ieder von und nach seiner Ueberzeugung gehandelt hat; auch ich versange keinen andern Richter, als das Verbenumkände hinderten die Sache, die übrigens Verlange keinen nichter, der die Herzeugung duch verlange keinen höhern Richter, der die Herzeugung den Opfern ienes Anschlags verschafft hätte.

Beschluß vom 7ten Jenner denken, und was ich dazu beit werde, und nicht noch einmal zwe Sprache komme, Western vorgelesenen Brief Mous, isiehe ich meinen Antrag zurük, und verzinige mich Was nun den von Gutern vorgelefenen Brief Mouf- ziehe ich meinen Antrag zurut, und vereinige mich fone betrifft, so weiß ich nicht, was mit Diefem tft; mit Rubn. aber das weiß ich, dag nicht barum, weil die 3 Er-

jals der bloge Wunsch zum constitutionellen Ajournes ment, der an fich durchaus unschuldig ift. Wer von. den Direktoren ihre Demission verlangt hat, weiß ich nicht, aber sehr wünschte ich, daß dieses wirklich statt gehabt hatte, sie hatten sich dann alles andere dadurch erspart, und sie hatten wissen und fühlen sollen, daß Nur um die Vorwurfe zu beantworten, fie bas allgemeine Zutrauen verloren hatten. Was die theils gegen die Commission, theils gegen die Saal-Erlacher immer von unverhört verurtheilen sagt, brauche Inspektoren gemacht wirden, nehme ich das Wort. ich nicht mehr zu beantworten; die Akten wurden Das die Saalinspektoren die Wachen zum vorauß versalle vorgelegt, und nur auf diese hin ist geurtheilt doppelt haben, ist ganz falsch; erst in der Sitzung worden; auch zeigen die weitern Unternehmungen von wurden sie von dem Antrag der Commission berichtet, den 3 Erdirektoren, was wir zu erwarten gehabt hätzund beschlossen da, ihrer Psicht gemäß, sür die Sitzen, wenn wir ihnen nicht zuvorgekommen wären: mit cherheit der Geseizehung zu sorgen, die Nachen zuweisen. Die der hehre wir steen cherheit der, Geseizgebung zu sorgen, die Wachen zu diesen Beweisen, die doch jedermann vor Augen lies verdoppeln, und ihnen scharfe Patronen auszutheilen, gen, der sehen will, ist es wahrlich seltzau, daß man auf den Fall hin, wenn von einem Theil des Dissimmer wieder zurükkommt, und der Commission und rektoriums etwas unternommen würde, wie der Erfolg der Versammlung so unbegründete Vorwürse macht. Was man uns endlich vorwürst, taß auch wir uns Wo ist hierin etwas psichtwidriges oder ungerechtes? Was man uns endlich vorwürst, taß auch wir uns Was nun die Maasnahme selbst betrifft, die die Communichtig und falsch — Ich hatte der Versammlung mitsion vorgeschlagen hatte, so man Erlacher derübertangereigt, das liebe eingervagenen Berichten die Erven

Man geht zum Abstimmen, und beschlieft: Direktoren die Raihe ajourniren wollten, sie als Ber, die Rechtfertigungsschreiben der beiden Erdirektoren schwörer verzeigt wurden, sondern weil sie dieß durch Secretan und Laharpe, so wie die Aktenstücke über die Drohung und durch eine fremde Macht zu bemirken unregelmäßige Sixung derselben vom iten Abends suchten, und dieß ist doch wahrlich ganz was anders, durch den Druk bekannt zu machen, und die Vollziehung einzuladen, das Betragen der Commissars, zu unters bei den bürgerlichen Fessen; er hat das Necht, den fuchen, und Auskunft darüber zu geben. — Durch den Sitzungen der Gerichte und der Munizipalitäten bei; Namensaufruf wird Erlachers Antrag, Moussons zuwohnen; er wachet bei ihren Berathschlagungen Brief officiell bekannt zu machen mit 49 Stimmen auf die Vollziehung der Gesetze, ohne selbst Stim,

beforgen bat.

benauftrag, den Herzog erhielt, dringend ist, und auf sieht darin, die Partheien zu verzleichen. Das Gu den Unterhalt einiger hundert Familien Bezug hat. seh wird das fernere bestimmen.

Der Urlaub wird gestattet.

Diertelgericht, welches mit Inbegriff des Prasiden ten aus 9 Gliedern besteht. Desen Sprüche können

Entwurf der umgeanderten helvetischen ters bat hierin feine Appellation Statt. Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt commission, den 15. Jenner 1800.

(Beschlug.)

Achter abschnitt.

Bon ben Ortsobrigfeiten und Gerichten.

Bollzichungsgewalt in jedem Bezirk; er wird vom appellirt werden, in welchem eben so viele Richter Bollziehungsrath aus dem vierfachen Borschlag ber figen sollen, als in dem ersten Bezirksgericht über Urversammlungen ernennt.

Gefete.

102. Der Statthalter hat die Aufficht über bie tion. Werrichtungen aller Gewalten und Beamten des Be-girts; er ermahnt sie an ihre Pflicht, er übermacht ein Urtheil gefallt werden, bis durch ein Geschwon ihnen die Gesetze und die Befehle des Bollziehungs, nengericht die Anklage angenommen worden. raths und der Centralverwaltung; er nimmt ihre Bei 108. Nachdem die Anklage angenommen worden. merkungen, Borschläge und Vorstellungen an; er spricht ein zweites Geschwornengericht über die kann teine Gnade oder Gunst gewähren; er nimmt aber die Bittschriften der Bürger an, und ist gehalzten, sie ungesaumt den gehörigen Behörden zukont von, sie ungesaumt den gehörigen Behörden zukont 109. Der Nichter macht hierauf die Anwendung men zu lassen. Es versteht sich, dieses unbeschader des Gesetzes. des Rechts, das alle Bürger haben, sich unmittelbar 110. Ein durch ein Geschwornengericht lebis an jede Behörde zu wenden. Er schreibt auf die Gesprochener kann für die gleiche Sache nicht zum durch das Gesetz bestimmten Tage die jährlichen Urz zweitenmal angeklagt werden. und Wahlversammlungen aus; er hat den Borfit 111. Die Einrichtung, Ernennung und Auss

gegen 43. verworfen. me zu haben; er sorft für die innere Sicherheit; er Zimmermann fodert für Herzog v. Eff. acht hat das Recht der Gefangennehmung; das Geset Tag Urlaub, indem er neben seinen Partikulargeschäf, aber bestimmt die Falle und Grade der Anhaltung; ten auch noch einige öffentliche Angelegenheiten zu er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne fie selbf anführen zu konnen.

Cartier will, daß die Vollziehung erst um Er, 103. Jedes Dorf, Flecken oder Stadt, haben laubniß anfrage, wenn sie Reprasentanten als Com, ein oder mehrere Friedensrichter, welche die Bürger missärs ausschift. Zimmermann. Herzog wird nicht als Com/ wiederum bestätigen, und fo auch die Anzahl ihrer miffar ausgeschikt, er geht eigentlich nur fur fich. - Friedensrichter, je nach ihrem Bedurfnig und Out Rubn unterfligt Zimmermann, indem der Res befinden festsehen; ihre vorzügliche Verrichtung ber

an das Bezirksgericht, welches sammt dem Prasiden ten in 13 Gliedern besteht, appellirt werden; wer

105. In Criminalfallen richtet das Bezirksqu von den Bürgern Krauer und Ru-richt; es müßen aber desselben 13 Glieder, in Haupt bli, als Minorität der Constitutions-durch 24 Suppleanten erganzt werden; und in gerin gern Eriminalfallen besteht bas Gericht nur in 25 Gliedern, mithin werden solchen Kalls mehr nicht als 12 Suppleanten in das Gericht berufen. Das Gesetz wird naher bestimmen, welche als Hauptwis minalfalle betrachtet werden.

106. Das Urtheil fann von dem öffentlichen Uni flager oder von dem Berurtheilten an ein anderes 100. Der Statthalter ift der Stellvertreter der Bezirksgericht der drei nachfigelegenen Bezirksgerichte das appellirende Urtheil gesessen sind. Von solchen 101. Er hat unter fich den öffentlichen Un: 3 Bezirksgerichten tann zuerft eines der Berurtheilte, kläger seines Bezirks, welchen er selbst ernennt; und darnach eines der öffentliche Antläger ausschlaferners ernennt er die Agenten nach Vorschrift der gen, und das dritte Bezirksgericht bleibe dann der Richter in lezter Instanz, ohne weitere Appella